

# GR\_GERICHTE SK2 2024 19 vom 23. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2024 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_19)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2024 19 du 23 octobre 2024

IT: GR\_GERICHTE SK2 2024 19 del 23 ottobre 2024

## Regeste

Drohung etc. | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 4

/ 16 der gesamten Verfügung ("Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Februar 2024 sei aufzuheben."). Aus der Beschwerdebegründung erhellt indes, dass er sich weder gegen die Teileinstellung (Dispositivziffern 1 und 2) noch die Ausklammerung weiterer Lebenssachverhaltsvorwürfe (Dispositivziffer 3) wendet, sondern einzig die von der Staatsanwaltschaft getroffene Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsregelung (Dispositivziffer 4 und 5) anfechtet. Nur zu letzteren Punkten stellt er denn auch folgerichtig reformatorische Anträge. Unangefochten blieb sodann Dispositivziffer 6 (Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers am Ende des Verfahrens). Letzteres ergibt sich bereits aus dem Fehlen eines entsprechenden Beschwerdeantrages bzw. einer entsprechenden Begründung. Das den Entschädigungsentscheid betreffende Beschwerdebegehren Ziffer 3 kann nicht derart verstanden werden, dass es auch den Entschädigungsentscheid des amtlichen Verteidigers miteinschliessen würde. Dieses Begehren bezieht sich ausdrücklich (nur) auf eine Entschädigung des erbetenen Verteidigers nach Art. 429 Abs. 1 StPO für die Zeit, bevor jener als amtlicher Verteidiger eingesetzt worden war. Letztlich ist die unterbliebene Anfechtung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers durch den Beschwerdeführer rechtlich zutreffend, fehlte es ihm doch diesbezüglich zur Geltendmachung an einer Beschwer. In erster Linie obläge es dem amtlichen Verteidiger selbst, sich mittels Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid zur Wehr zu setzen (Art. 135 Abs. 3 StPO). 2. Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich der von ihm angefochtenen Punkte beschwert und gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten. 3. Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b); sowie Unangemessenheit (lit. c).

### E. 4.1

Die in der angefochtenen Teileinstellungsverfügung (VV.2018.1381) abgehandelten Sachverhaltsvorwürfe betrafen einerseits einen Vorfall vom \_\_\_\_\_ (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 StGB; Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 Abs. 1 StGB sowie Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB). Dieser Vorwurf wurde in Dossier 3b untersucht. Andererseits bildete ein Vorfall vom \_\_\_\_\_ Untersuchungsgegenstand (Unbefugtes

Aufnahmen von Gesprächen gemäss Art. 179ter Abs. 1 StGB; Dossier 3d).

#### **E. 4.2**

Die Einstellung der Strafuntersuchung hinsichtlich dieser Lebenssachverhalte blieb unangefochten. Zum besseren Verständnis der Kostenaufgabe sind gleichwohl die Einstellungsgründe vorgängig aufzuführen.

##### **E. 4.2.1**

Betreffend den Vorfall vom \_\_\_\_\_ erwog die Staatsanwaltschaft, dem Beschwerdeführer sei mit Kriminalrapport vom 29. März 2018 vorgeworfen worden, am Freitag, \_\_\_\_\_ einen Polizeieinsatz (Unterstützungsauftrag des Regionalgerichts E.\_\_\_\_\_, bei welchem der Beschwerdeführer – gemäss in formaler und materieller Hinsicht streitbarer superprovisorischer Anordnung des Regionalgerichts – Gegenstände hätte herausgeben müssen) behindert und dabei Polizisten bedroht und beleidigt zu haben. Im Verlaufe der Strafuntersuchung sei eine polizeiinterne Aktennotiz datierend vom \_\_\_\_\_ eingereicht worden. Aus dieser ergebe sich, dass drei Beamte der Sicherheitspolizei, welche zur Absicherung des Einsatzes beizogen worden seien, die Sachdarstellung und Vorwürfe gemäss den polizeilich im Ermittlungsverfahren protokollierten Aussagen nicht unterstützt hätten und von ihnen diametral anders dargestellt würden. Aus der Aktennotiz ergebe sich, dass gegenüber den drei Mitarbeitern der Sicherheitspolizei nach deren Aussage keine Drohungen und keine Beschimpfungen ausgesprochen worden seien. Aus deren Sicht sei auch der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte von Seiten des Beschwerdeführers nicht erfüllt worden. Gestützt auf die Darlegung in dieser Aktennotiz könne entgegen der Darstellung im Kriminalrapport und der Darlegung einzelner Polizisten in den Einvernahmen vom 9. Januar 2018 klar nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer relevante Drohungen oder ehrwürdige Äusserungen gegen die anwesenden Polizisten ausgesprochen habe. Es könne jedoch offenbleiben, wie es sich im Einzelnen verhalte. Denn dem Beschwerdeführer liesse sich kein vorsätzliches Verhalten nachweisen. Er habe in der Überzeugung gehandelt, dass er nur für sein Hausrecht einstehe. Er sei davon ausgegangen, dass ein unteres Gericht die Anordnung eines oberen Gerichts nicht aufheben könne. Er habe in der Auffassung gehandelt, dass die richterliche Anordnung, welche von der Polizei umgesetzt werden sollte, offensichtlich rechtswidrig sei. Er habe sich in einem nicht vermeidbaren Sachverhaltsirrtum befunden, weshalb die Tatbestände von Art. 285 StGB und Art. 286 StGB durch sein Verhalten nicht erfüllt wären, selbst wenn in objektiver Hinsicht ein tatbestandsmässiges Verhalten erstellt werden könnte, was gestützt auf die Aktennotiz vom 18. Dezember 2017 sowie die Zeugenaussagen der drei beteiligten Sicherheitspolizisten praktisch ausscheide. Das Strafverfahren hinsichtlich dieses Vorwurfs sei gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen.

##### **E. 4.2.2**

In Bezug auf den Vorwurf des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen gemäss Art. 179ter Abs. 1 StGB erwog die Staatsanwaltschaft, dem Beschwerdeführer sei mit Strafanzeige vom 3. Oktober 2019 vorgeworfen worden, er habe am 21. Dezember 2016 während eines Besuches auf dem Polizeiposten in C.\_\_\_\_\_ ohne Wissen und Einverständnis des Polizisten D.\_\_\_\_\_ ein Gespräch mit seinem Mobiltelefon aufgezeichnet. Aufgrund von Schilderungen des Beschwerdeführers sowie D.\_\_\_\_\_ könne indes kaum von einem "nicht-öffentlichen" Gespräch ausgegangen werden. Die Frage könne offenbleiben. Die

Tat sei gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB verjährt und damit einzustellen (act. B.1, E. 3.4). Die Staatsanwaltschaft führte aus, der Beschwerdeführer habe das Persönlichkeitsrecht (Art. 28 ZGB) von D.\_\_\_\_\_ willentlich missachtet. Dadurch habe er das Verfahren in personenrechtlicher Hinsicht rechtswidrig herbeigeführt, weshalb ihm die Kosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO auferlegt würden (act. B.1, E. 4)

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer moniert diese Kostenaufgaben und beantragt, die Kosten seien dem Kanton anzulasten.

#### **E. 4.3.1**

Betreffend den Vorwurf vom \_\_\_\_\_ bestreitet er die Widerrechtlichkeit seines Verhaltens. Ein bloss "rechthaberisches und provokatives Verhalten" genüge nicht. Auch die Verletzung der elterlichen Unterhaltspflicht nach Art. 276

#### **E. 4.3.2**

Auch hinsichtlich des gegenüber ihm erhobenen Vorwurfs vom 21. Dezember 2016 bestreitet der Beschwerdeführer, sich im zivilrechtlichen Sinne widerrechtlich verhalten zu haben. Aufgrund seiner eigenen Aussagen sowie derjenigen von D.\_\_\_\_\_ bleibe offen, ob die Aufnahme tatsächlich gegen den Willen von Letzterem erfolgt sei. Das Fehlen einer expliziten Zustimmung alleine begründe noch keine Widerrechtlichkeit. Die Aufnahme habe dazu gedient, die nachweislich falschen Aussagen von D.\_\_\_\_\_ im Vorermittlungsrapport vom 21. Dezember 2016 zu widerlegen. Mildere Massnahmen, mit welchen sich der Beschwerdeführer gegen die unwahren Aussagen hätte zur Wehr setzen können, seien nicht ersichtlich. Die Kostenaufgabe verletze zudem die Unschuldsvermutung. Ferner moniert der Beschwerdeführer den von D.\_\_\_\_\_ eingereichten Strafantrag als rechtsmissbräuchlich, weil dadurch die eigenen Fehlleistungen der Falschprotokollierung hätten beseitigt werden sollen (act. A.1, Ziff. 3.1 ff.).

### **E. 5**

/ 16

#### **E. 5.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden (BGer 6B\_940/2023 v. 18.3.2024 E. 1.3.1 m.w.H.). Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1).

#### **E. 5.2**

Bei der Kostenüberbindung bei Verfahrenseinstellung handelt es sich nicht um eine Haftung für strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsbehörden und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss

moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht (BGE 116 Ia 162 E. 2b und 2c; BGer 6B\_1119/2021 v. 6.10.2022 E. 2.3.2 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Ver-

### **E. 5.3**

Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss zusätzlich ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Das gegen geschriebene oder ungeschriebene, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verhaltensnormen klar verstossende Verhalten der beschuldigten Person muss mithin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet gewesen sein, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung der eröffneten Strafuntersuchung zu erschweren. Dabei kommt die Kostenaufgabe nur dann infrage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an die beschuldigte Person fällt jedenfalls insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt (BGE 144 IV 202 E. 2.2 m.w.H.; 116 Ia 162 E. 2c). 6.1.1. Die Kostenaufgabe zulasten des Beschwerdeführers im Zusammenhang dem Vorfall vom \_\_\_\_\_ (VV. 2018.1381; Dossier 3b) lässt sich angesichts der zitierten Rechtslage nicht aufrechterhalten. 6.1.2. Das mutmassliche "rechthaberische und provokative Verhalten" des Beschwerdeführers stellt keine klare Verletzung einer (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verhaltensnorm im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

### **E. 6**

/ 16 Die Staatsanwaltschaft begründet sodann die Kostenanlastung wie folgt: Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO könnten der beschuldigten Person die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert habe. Dies sei vorliegend erfüllt. Der Beschwerdeführer habe das Strafverfahren "[...] durch sein rechthaberisches und provokatives Verhalten gegenüber den am \_\_\_\_\_ anwesenden Polizisten und weiteren Amtsträgern schuldhaft und zivilrechtlich vorwerfbar herbeigeführt." Es sei vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden, dass er sich der zivilrechtlichen Anordnung in mühsamer Art und Weise widersetzt habe. Dies stelle ein unbestrittener und klar nachweisbarer Umstand dar. Durch seine Verweigerung, die Sachen der Kinder diesen herauszugeben, habe er zudem vorsätzlich gegen seine elterliche Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) verstossen, was zum Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung und dem anschliessenden Strafverfahren geführt habe. Er habe sich gemäss Aussage der Sicherheitspolizisten "mühsam" verhalten und mit "beruflichen Konsequenzen" gedroht. An der zivilrechtlichen Vorwerfbarkeit der Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers vom \_\_\_\_\_ ändere nichts, dass sein Verhalten nicht als strafbar zu beurteilen sei (act. B.1, E. 4).

### **E. 7**

/ 16 ZGB rechtfertige die Kostenaufgabe nicht. Es sei weder klar noch belegt, was mit "mühsamer Art und Weise" gemeint sei. Von einer Anerkennung oder einem klaren Nachweis pflichtwidriger Handlungen könne keine Rede sein. Weiter bestreitet der Beschwerdeführer den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Strafuntersuchung (act. A.1, Ziff. 2.2 und 2.3).

## **E. 8**

/ 16 fahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO; Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 144 IV 202 E. 2.2; 120 Ia 147 E. 3b; 119 Ia 332 E. 1b).

### **E. 8.1**

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1). Folglich ist der Beschwerdeführer gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO für das Untersuchungsverfahren zu entschädigen. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Abs. 2). Hat die beschuldigte Person wie im vorliegenden Fall eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Abs. 3). Bei Teileinstellungen ist für die Entschädigung zu ermitteln, welcher prozentuale Anteil des anwaltlichen Aufwands auf den eingestellten Teil entfällt (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; BStGer BB.2012.189 v. 28.3.2013 E. 3 ff.). In komplexen Fällen, in denen eine solche Ermittlung trotz umfassender Kognition nur schwer möglich ist, rechtfertigt es sich regelmässig, dass sich die Gerichte auf die "Einschätzung der mit dem Verfahren am besten vertrauten Sachbehörde" stützt (vgl. BStGer BB.2012.189 v. 28.3.2012 E. 3.3). Fehlt wie im vorliegenden Fall eine solche Einschätzung der "Sachbehörde", rechtfertigt sich eine ermessensweise (pauschalierende) Aufwandszuteilung. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erscheint aus prozessökonomischen Gründen nicht angezeigt.

### **E. 8.2**

Der Verteidiger des Beschwerdeführers beantragt eine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO und macht geltend, die in den Verfahren VV.2014.2741 (Gegenstand des Beschwerdeverfahrens SK2 24 21) und VV.2018.1381 angefallenen Aufwendungen liessen sich nicht genügend auf die einzelnen eingestellten Lebenssachverhalte aufschlüsseln. Er beantrage daher, dass die Beschwerdeinstanz die Aufschlüsselung seiner Aufwendungen für die

## **E. 9**

/ 16 dar. Es kann in diesem Zusammenhang auf die vom Beschwerdeführer zitierte Erwägung in BGE 116 Ia 162 E. 2.d.bb verwiesen werden, wonach das "[...] Kriterium

des missbräuchlichen oder provokativen Verhaltens eine bedeutend unklare- re und ungeeignere Grundlage für die Kostenpflicht bei nicht verurteilendem Ver- fahrensabschluss darstellt als das vom Bundesgericht verwendete Kriterium des zivilrechtlich vorwerfbaren klaren Verstosses gegen eine geschriebene oder unge- schriebene Verhaltensnorm. [...]". Das von Art. 426 Abs. 2 StPO geforderte Krite- rium der Widerrechtlichkeit wird dadurch nicht erfüllt. 6.1.3. Sodann lässt sich die Kostenaufgabe nicht mit einer mutmasslichen Verlet- zung von elterlichen Unterhaltspflichten (Art. 276 ZGB) begründen. Das dem Be- schwerdeführer in der Begründung vorgeworfene Verhalten ist lediglich vage um- schrieben. Der Vorwurf erschöpft sich im pauschalen Vorhalt, er habe sich unbe- strittenermassen "in mühsamer Art und Weise" der zivilrechtlichen Anordnung, die Sachen der Kinder herauszugeben, widersetzt (vgl. etwa act. B.1, E. 4). Diese Weigerung habe zum Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung und dem anschliessenden Strafverfahren geführt (act. B.1, E. 4). Entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft war dieser Sachverhaltsvorwurf vom Beschwerdeführer bestrit- ten. Inwieweit dennoch klare Verhältnisse vorgelegen haben sollen, hätte sie im Rahmen einer (summarischen) Beweiswürdigung dartun müssen. Ein bloss vage umschriebenes Verhalten lässt sich nur schwer auf seine mögliche Widerrecht- lichkeit hin prüfen. Es erscheint demnach bereits fraglich, ob der Beschuldigte in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen Art. 276 ZGB versties. Diese Problematik braucht jedoch nicht weiter vertieft zu werden, was sich aus nachfolgenden Über- legungen ergibt. 6.1.4. Die Staatsanwaltschaft verneinte die objektive Tatbestandsmässigkeit des beschwerdeführerischen Verhaltens im Rahmen ihrer Einstellungs begründung ("Gestützt auf die Darlegung in der Aktennotiz vom \_\_\_\_\_ kann – entgegen der Darstellung im Kriminalrapport und der Darlegung einzelner Polizis- ten in den Einvernahmen vom 9. Januar 2018 – klar nicht davon ausgegangen werden, dass A.\_\_\_\_\_ relevante Drohungen oder im strafrechtlichen Sinne ehrrü- rige Äusserungen gegen die anwesenden Polizisten ausgesprochen oder durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 286 oder von Art. 285 StGB erfüllte"; act. B.1, E. 2.4). Auf diese unbestritten gebliebene explizite Feststellung ist die Staatsanwaltschaft zu behaften. Ihre anschliessende Relativierung "Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann jedoch vorliegend offenbleiben", ändert an ihrer abschliessenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage nichts. Selbst wenn nun das beschwerdeführerische Verhalten als widerrechtlich im zivilrechtlichen

### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer beantragt überdies eine Entschädigung für persönli- che Aufwendungen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Der mit beiden Einstellungsverfü- gungen einhergehende Gesamtaufwand von CHF 2'000.00 sei wieder durch die Beschwerdeinstanz ermessensweise aufzuteilen (act. A.1, Ziff. 4.1).

### **E. 9.2**

Die Höhe der wirtschaftlichen Einbussen wird nach den zivilrechtlichen Re- geln berechnet. Nach konstanter Rechtsprechung entspricht der Schaden der Dif- ferenz zwischen dem gegenwärtigen – nach dem schädigenden Ereignis festge- stellten – Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädi- gende Ereignis hätte. Der Schaden ist die ungewollte beziehungsweise unfreiwilli- ge Vermögensverminderung. Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen. Die Straf- behörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs.

2 StPO). Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO hat sie die beschuldigte Person im Falle eines (teilweisen) Freispruchs bzw. einer Einstellung zur Frage der Entschädigung aber mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Es obliegt der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach, wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR). Nur wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen. Die Beweiserleichterung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR ist restriktiv anzuwenden (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1).

### **E. 9.3**

Eine Schadensschätzung in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR kommt vorliegend nicht in Betracht. Die analoge Anwendung dieser privatrechtlichen Bestimmung würde nämlich einen nicht ziffernmässig nachweisbaren Schaden voraussetzen. Der Schaden, welcher vorliegend durch Reisekosten (Fahrkosten Auto; Zug oder Benutzung des Autoverlads F.\_\_\_\_\_) entstanden sein soll, wäre aber ziffernmässig leicht nachweisbar. Gleiches ist hinsichtlich der Verpflegungskosten festzuhalten. Im Weiteren wird der Anspruchsteller selbst bei Anwendbarkeit von Art. 42 Abs. 2 OR nicht davon entbunden, soweit möglich und zumutbar sämtliche Tatsachen darzulegen und zu beweisen, welche für die Exis-

### **E. 10**

/ 16 Sinne und als für die Eröffnung der Strafuntersuchung natürlich und (grundsätzlich) adäquat kausal zu qualifizieren wäre, wäre eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs anzunehmen. Denn der Umstand der unterbliebenen Aufnahme der Aktennotiz im Kriminalrapport weist aufgrund der staatsanwaltlichen Feststellungen und nach Dafürhalten der Beschwerdeinstanz einen derart hohen Wirkungsgrad für den Erfolg (Eröffnung und Durchführung Strafuntersuchung) auf, dass das mutmasslich widerrechtliche Verhalten des Beschwerdeführers nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erschiene (vgl. zur Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs: BGE 143 III 242 E. 3.7; 142 IV 237 E. 1.5.2; BGer 4A\_19/2020 v. 19.8.2020 E. 3.5.4, nicht publ. in: BGE 146 III 441). Jedenfalls liegen keine klaren Verhältnisse vor, gestützt auf welche sich eine Kostenverteilung nach Art 426 Abs. 2 StPO rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. 6.2.1. Auch die Kostenaufgabe im Kontext des Lebenssachverhaltsvorwurfs vom 21. Dezember 2016 erweist sich als rechtswidrig, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. 6.2.2. Im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung bzw. Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist eine Kostenaufgabe dann zulässig, wenn die Beeinträchtigung der Persönlichkeit eine gewisse Intensität erreicht; für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs ist ein objektiver Massstab anzulegen (vgl. Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auf., Basel 2023, N 40 zu Art. 426 StPO m.w.H.; KGer BL 470 16 237 v. 24.1.2017 E. 3.2; BGer 1B\_21/2012 v. 27.3.2012 E. 2.4 m.w.H.). Fraglich ist vorliegend, ob die Aufnahme des Gespräches durch den Beschwerdeführer als Verletzungshandlung die in Art. 28 Abs. 1 ZGB geforderte Schwere erreichte, um eine Persönlichkeitsverletzung darzustellen. 6.2.3. Es liegt in der Natur der

Sache, dass die unbefugte Aufnahme des Gespräches vom 21. Dezember 2016 einen gewissen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von D. \_\_\_\_\_ bedeutete. Vorliegend hat jedoch nach unbestritten gebliebener Feststellung der Staatsanwaltschaft D. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Untersuchung zu verstehen gegeben, dass aus seiner Sicht nichts gegen das Aufnehmen des Gespräches gesprochen hätte; er jedoch rückblickend nicht mehr sagen könne, ob er damit einverstanden gewesen wäre (vgl. act. B.1, E. 3.2). Hinsichtlich der Gesprächsumgebung hat aufgrund der Ausführungen von D. \_\_\_\_\_ als erstellt zu gelten, dass Dritte jederzeit hätten dazukommen können. Entsprechend folgerte die Staatsanwaltschaft, es könne kaum von einem "nicht-öffentlichen" Gespräch ausgegangen werden. Mit anderen Worten ist denkbar und naheliegend, dass Dritte vom Inhalt des Gespräches Kenntnis erhalten haben. Ferner ist zu beachten, dass

### **E. 10.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Einstellungsverfügung, dem Beschwerdeführer stehe keine Genugtuung zu (act. B.1, Dispositivziffer 5). Ein solcher Anspruch sei weder ersichtlich noch ausgewiesen, zumal der Beschwerdeführer an der medialen Aufarbeitung gewisser Vorkommnisse (zumindest) mitbeteiligt gewesen sei, weshalb der Umstand von Medienpräsenz vorliegend nicht genugtuungsbegründend sei (act. B.1, E. 6).

### **E. 10.2**

Der Beschwerdeführer beantragt mit Hinweis auf seine Ausführungen gegenüber der Staatsanwaltschaft (gemeint wohl die Ausführungen in StA act. 7a/86), ihm sei eine Genugtuung von CHF 1'000.00 zuzusprechen. Damit kommt er seiner gesetzlich geforderten Begründungspflicht nicht nach (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Es hätte ihm obliegen, genau anzugeben, aus welchen (tatsächlichen und/oder rechtlichen) Gründen ein anderer Entscheid nahegelegen hätte (vgl. zum Ganzen Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 9c zu Art. 396 StPO m.w.H.; vgl. auch KGer GR SK2 23 72 v. 30.1.2024 E. 2.1). Darauf ist folglich nicht einzutreten. 11. Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist hinsichtlich der Dispositivziffer 4 aufzuheben. Die aufgelaufenen Untersuchungskosten von CHF 1'000.00 gehen zulasten des Staates. Die Dispositivziffer 5 ist insoweit aufzuheben, als der Wahlverteidiger des Beschwerdeführers für die mit der Einstellung (VV.2018.1381; Dossier 3b) zusammenhängenden Aufwendungen mit CHF 2'028.40 (inkl. Spesen und MwSt.) zu entschädigen ist (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 11**

/ 16 der Beschwerdeführer die Aufnahme offenkundig einzig zu Beweis Zwecken anfertigte. So verwendete er sie dazu, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der mutmasslichen Bedrohung von D. \_\_\_\_\_ zu entkräften, indem er sie während hängiger Untersuchung der Parlamentarischen Untersuchungskommission übergab. Angesichts dieser Sachlage erscheint fragwürdig, ob die Aufnahme des Gespräches die Schwelle der Persönlichkeitsverletzung im vorliegenden Fall erreicht. Jedenfalls liegt keine klare Verletzung einer Verhaltensnorm vor, die eine Kostenauflage gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt gutzuheissen. 7. Vor dem Hintergrund des Gesagten erweist sich der angefochtene Kostenentscheid als

rechtswidrig. Die im Zusammenhang mit den Dossiers 3b und 3d angefallenen Untersuchungskosten in Höhe von CHF 1'000.00 (Untersuchungs- pauschale inkl. Auslagen; vgl. act. B.1, E. 4) gehen infolge Einstellung der Strafuntersuchung gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO zulasten des Kantons.

## **E. 12**

und 16) verbundene Untersuchungsgebühr auf CHF 600.00 festgelegt (vgl. SK2 24 21, act. B.1, Dispositivziffer 6). Die Untersuchungsgebühr im Zusammenhang mit den vorliegend eingestellten Lebenssachverhalten beläuft sich auf CHF 1'000.00 (vgl. oben E. 7). Das Verhältnis betrüge folglich gerundet 2:1. Zu beachten ist nun zweierlei: Einerseits erhob die Staatsanwaltschaft für ihre im Zusammenhang mit Teileinstellungen in Dossier 10 und 16 angefallenen Aufwendungen noch keine Kosten, da hinsichtlich dieser kein Zusatzaufwand resultiert sei, sondern verwies auf deren Erhebung im Endentscheid (SK2 24 21, act. B.1, E. 6). Auf Seiten des Verteidigers dürften diesbezüglich gleichwohl Aufwendungen angefallen sein. Sodann machte der Verteidiger im Zusammenhang mit dem Vorwurf gemäss Dossier 3d (VV.2018.1381) – trotz Erwähnung im Titel der Honorarnote – keinen Aufwand geltend. Die jüngste Aufwandsposition in der Honorarnote datiert vom 31. Januar 2019. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem in Dossier 3d untersuchten Vorwurf können aber sachlogisch erst nach Eingang der diesbezüglichen Strafanzeige vom 3. Oktober 2019 angefallen sein. Zu diesem Zeitpunkt war Rechtsanwalt Matthias Brunner bereits als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers eingesetzt (Einsetzung ab 17. Mai 2019; vgl. act. 7a/51). Allfällige mit Dossier 3d zusammenhängende Aufwendungen wären entsprechend im Rahmen der Festsetzung des amtlichen Honorars zu berücksichtigen. Jedenfalls ist das Aufwandsverhältnis von 2:1 auf 1:1 anzupassen, sodass das Gesamthonorar letztlich je hälftig auf die Teileinstellungsverfügungen aufzuteilen ist. Die Entschädigung für den im Zusammenhang mit der Teileinstellung im Verfahren VV.2018.1381 (Dossier 3b) entfallenden Aufwand beträgt damit CHF 2'028.40 (inkl. Spesen und MwSt.). Der Anspruch auf Entschädigung steht dabei ausschliesslich dem Wahlverteidiger des Beschwerdeführers zu, unter Vorbehalt der internen

### **E. 12.1**

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Beschwerdeführer zu 2/3. Entsprechend gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 2/3 zulasten des Kan-

### **E. 12.2**

Mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer vom 24. April 2024 (SK2 24 20) wurde Rechtsanwalt Matthias Brunner als amtlicher Verteidiger (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren SK2 24 19 eingesetzt. Demgemäss ist keine Parteientschädigung zu sprechen (BGE 122 I 322 E. 3b; KGer GR SK2 12 32 v. 12.11.2012 E. 4 ff.). Die von Rechtsanwalt Matthias Brunner eingereichte Honorarnote vom 17. Mai 2024 (act. G.1) ist angemessen und nicht zu beanstanden. Damit ist er als amtlicher Verteidiger für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit CHF 964.95 (inkl. Spesen und MwSt.) zu entschädigen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von CHF 321.65.

## **E. 13**

/ 16 Abrechnung (Art. 429 Abs. 3 StPO). Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt gutzuheissen.

**E. 14**

/ 16 tenz eines Schadens sprechen und eine Schadensschätzung ermöglichen oder erleichtern (vgl. OGer ZH SB160167 v. 19.9.2026 E. 6.3.1). Diesen Anforderungen kam der Beschwerdeführer nicht einmal ansatzweise nach; vielmehr verweist er auf eine "Notorietät der genannten Zahlen", womit er bewusst auf die Einreichung von Belegen verzichtete. Daran ändert der vom Beschwerdeführer angebrachte Vorbehalt, ihm sei für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft seine Ausführungen als unsubstantiiert erachten sollte, eine Nachfrist zu gewähren, nichts. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer war bekannt und bewusst, dass er die von ihm behaupteten Auslagen zu belegen hat, was er auch im Beschwerdeverfahren nicht nachholte. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

**E. 15**

/ 16 tons Graubünden und zu 1/3 zulasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt.

**E. 16**

/ 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.